

(Fortsetzung von Seite 14)

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

1.2.1 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 1, Flurstück Nr.: 114

1.2.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 2, Flurstücke Nr.: 186/12, 186/13, 186/14, 186/16

1.3 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.3.1 Gemarkung Büßleben, Flur 1, Flurstück Nr.: 316/5

1.3.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 4, Flurstücke Nr.:

381/3, 381/4, 381/5, 381/6, 381/7, 381/8, 381/9, 381/10, 381/11, 381/13, 381/14, 381/15, 381/16, 381/17, 381/18, 381/19, 381/20, 381/21, 381/22, 381/23, 381/24, 381/25, 381/27, 381/28, 381/29, 381/30, 381/31, 381/32, 381/33, 381/34, 568/1, 568/3, 568/4, 568/8, 568/9, 568/10, 568/11, 568/12, 568/13, 568/14, 568/15, 568/16, 568/17, 568/18, 568/19, 568/20, 568/21, 568/25, 568/26, 568/27, 568/29, 568/30, 568/31, 568/32, 568/33, 568/34, 568/35, 568/36, 568/37, 568/38, 568/39, 568/40, 568/41, 568/42, 568/43, 568/44, 568/45, 568/46, 568/47, 568/48, 568/49, 568/50, 568/51, 568/52, 568/53, 568/130, 591/1, 591/2, 591/3, 591/4, 591/5, 591/7, 591/8, 591/9, 591/10, 591/11, 591/12, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/18, 591/20, 591/21, 591/22, 591/23, 591/24, 591/25, 591/26, 591/27, 591/29, 592/1, 592/2, 592/3, 592/5, 592/6, 592/7, 592/8, 592/9, 592/10, 592/11, 592/12, 592/13, 592/14, 592/15, 592/16, 592/18, 592/19, 592/20, 592/21, 592/22, 592/23, 592/24, 592/25, 592/26, 592/27, 592/28, 592/29, 592/32, 592/33, 592/34, 592/35, 592/36, 592/37, 592/38, 592/39, 592/40, 592/41, 593/1, 593/2, 593/3, 593/4, 593/5, 593/6, 593/7, 593/8, 593/9, 593/10, 593/11, 593/12, 593/13, 593/14, 593/15, 593/16, 593/17, 593/18, 593/19, 593/20, 593/21, 593/23, 593/24, 593/25, 593/26, 594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28,

1.3.3 Gemarkung Hain, Flur 2, Flurstück Nr.: 62/1

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1502 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

BeteiligteAm Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte) - als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageigentum;

- als Nebenbeteiligte

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in Isseroda,
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstr. 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim und
- in der Stadtverwaltung Bad Berka zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Witzstraße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 20.05.2010

gez. *Mathias Geßner*

Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

AZ.: 1-3-0324

Änderungsbeschluss Nr. 2**1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Udestedt**

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 26.02.2001, AZ.: 1-3-0324, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Udestedt, Landkreis Sömmerda, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Stotternheim

Flur 11, Flurstücke 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842/1, 842/2, 843/1, 843/2, 844/1, 844/2, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852/1, 852/2, 852/3, 854, 855/1, 855/2, 856, 857, 1668, 1669, 1670, 1913, 1914 und 1915

1.2 Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Zuziehung nunmehr eine Größe von rd. 1.177 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Regel-flurbereinigung nach § 1 FlurbG angeordnet.

Die Flurbereinigung Udestedt wird unter Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha als kombiniertes Verfahren nach § 1 und § 87 FlurbG weitergeführt.

(Fortsetzung auf Seite 16)